

Hauptsatzung

der

Stadt Herrnhut

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 10.01.2013 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Stadtrat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1, Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Herrnhut 4.863 Einwohner und die der Gemeinde Berthelsdorf 1.610 Einwohner. Damit erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Herrnhut zum 01.01.2013 auf 6.473 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 18 festgelegt.
- (3) Auf der Grundlage des § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Strahwalde in die Stadt Herrnhut vom 08.12.2009 zum 01.01.2010 treten 5 Gemeinderäte von Strahwalde für die Dauer der laufenden Wahlperiode dem bestehenden Stadtrat bei.
- (4) Auf der Grundlage des § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Großhennersdorf in die Stadt Herrnhut vom 14.12.2010 zum 01.01.2011 treten 8 Gemeinderäte von Großhennersdorf für die Dauer der laufenden Wahlperiode dem Stadtrat bei.
- (5) Auf der Grundlage des § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Berthelsdorf in die Stadt Herrnhut vom 14.11.2012 zum 01.01.2013 treten max. 9 Gemeinderäte von Berthelsdorf für die Dauer der laufenden Wahlperiode dem Stadtrat bei.

Abschnitt III

Ausschüsse des Stadtrates

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Der Verwaltungsausschuss.
 2. Der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Entsprechend § 3 (3), (4) und (5) besteht bis zur Beendigung der gegenwärtigen Wahlperiode der Verwaltungsausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 18 weiteren Mitgliedern des Stadtrates, der Technische Ausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 18 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € beträgt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppen 6 bis 8 des TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen über 5.000,00 € bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 8.000,00 €, aber nicht mehr als 12.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 8.000,00 € im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen, ausgenommen Abwasserbeiträge,
9. Alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist und den Bestimmungen des § 41 (2) Punkt 1 bis 17 (SächsGemO) nicht widersprechen.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung, Entsorgung und Abwasserbeseitigung
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen;
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall;
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen;
 5. Stundung, Verrentung und Verzicht von Abwasserbeiträgen
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 7

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter des Stadtamtes. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang des Stadtamtes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen sowie die befristete Anstellung von Mitarbeitern im Rahmen geförderter Tätigkeiten;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 € beträgt;
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 8.000,00 € im Einzelfall;
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
 - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadträten und der Stadtverwaltung sowie
 - die Mitwirkung an Maßnahmen des Stadtamtes, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 GO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und der nach § 16 Abs. 1, Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortsteile

§ 13

Ortsteilbezeichnungen der Stadt Herrnhut

Die Stadt Herrnhut besteht aus den Ortsteilen:

Ortsteil Herrnhut,

(Gebietsstand der ehemaligen Stadt Herrnhut bis 28.02.1994, Gemarkung Herrnhut)

Ortsteil Ruppertsdorf,

(Gebietsstand der ehemaligen Gemeinde Ruppertsdorf bis 28.02.1994, Gemarkung Niederruppertsdorf und Gemarkung Oberruppertsdorf, ohne die Ortsteile Ninive und Schwan)

Ortsteil Ninive,

(Gelegen als geschlossene Bebauung auf einem Teil des Gebietes der Gemarkung Oberruppertsdorf)

Ortsteil Schwan,

(Gelegen als geschlossene Bebauung auf einem Teil des Gebietes der Gemarkung Niederruppertsdorf)

Ortsteil Strahwalde,

(Gebietsstand der ehemaligen Gemeinde Strahwalde bis zum 31.12.2009, Gemarkung Niederstrahwalde, Gemarkung Oberstrahwalde ohne Ortsteil Friedensthal)

Ortsteil Friedensthal,

(Gelegen als geschlossene Bebauung auf einem Teil des Gebietes der Gemarkung Niederstrahwalde)

Ortsteil Großhennersdorf

(Gebietsstand des Ortsteiles Großhennersdorf der ehemaligen Gemeinde Großhennersdorf, Gemarkung Großhennersdorf bis zum 31.12.2010, ohne die Ortsteile Heuscheune, Schönbrunn, Euldorf und Neundorf)

Ortsteil Neundorf a.d. Eigen

(Gebietsstand des Ortsteiles Neundorf der ehemaligen Gemeinde Großhennersdorf, Gemarkung Neundorf bis zum 31.12.2010)

Ortsteil Schönbrunn

(Gelegen als geschlossenen Bebauung auf einem Teil des Gebietes der Gemarkung Großhennersdorf)

Ortsteil Heuscheune

(Gelegen als geschlossene Bebauung auf einem Teil des Gebietes der Gemarkung Großhennersdorf)

Ortsteil Euldorf

(Gelegen als geschlossene Bebauung auf einem Teil des Gebietes der
Gemarkung Großhenndorf)

Ortsteil Berthelsdorf

(Gebietsstand des Ortsteiles Berthelsdorf der ehemaligen Gemeinde Berthelsdorf, Gemarkung
Berthelsdorf bis zum 31.12.2012)

Ortsteil Rennersdorf

(Gebietsstand des Ortsteiles Rennersdorf, Gemarkung Niederrennersdorf,
Gemarkung Oberrennersdorf, der ehemaligen Gemeinde Berthelsdorf bis zum 31.12.2012)

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Stadt Herrnhut tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Herrnhut vom 07.01.2005, die 1. Änderungs-
satzung zur Hauptsatzung der Stadt Herrnhut vom 07.06.2010, die 2. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Herrnhut vom 07.01.2011, die Hauptsatzung der Gemeinde Berthels-
dorf vom 02.11.2001, die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Berthelsdorf
vom 14.10.2000 und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Berthelsdorf
vom 25.01.2004 außer Kraft.

Herrnhut, den 14.01.2013

Riecke
Bürgermeister

